

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 12

Artikel: Entzug der elterlichen Gewalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da, wo der Anwaltszwang besteht und die Anwälte von Gesetzes wegen als ein notwendiges Glied in den Prozeßorganismus einbezogen sind, macht sich die Sache außerordentlich einfach. Der Anwalt wird von Gesetzes wegen verpflichtet, die ihm zugewiesenen Armenvertretungen zu übernehmen. In ähnlicher Weise macht sich die Sache da, wo zwar kein Anwaltszwang besteht, wo aber die Ausübung der Advokatur an die Erfüllung gewisser Bedingungen, Erlangung eines staatlichen Patentbesitzes usw., geknüpft ist. Wir übergehen, weil zu ausführlich, die Darlegung der Verhältnisse in den verschiedenen schweizerischen Kantonen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Pflicht des Anwaltes, die Vertretung von Armen zu übernehmen, auch da, wo sie grundsätzlich und im weitesten Umfange besteht, keine absolute und unbedingte ist (Aussichtslosigkeit der Sache und persönliche Beziehungen zur Gegenpartei).

Eine etwas heikle Frage ist die von den Justizbehörden ausgehende Bestellung des armenrechtlichen Anwaltes. Soll man da einfach den verstandslosen Zufall der Reihenfolge walten lassen? Soll es der Willkür des betreffenden Justizorganes überlassen sein, unter den Anwälten auszuwählen? Sollen die Wünsche des Armen berücksichtigt werden? Soll ein speziell für diese Vertretungen bestimmter amtlicher Verteidiger bestimmt werden? Die letztere Einrichtung besteht in den Kantonen Luzern, Glarus und St. Gallen und hat sich, wie Feigenwinter nach seinen Erkundigungen berichtet, an allen drei Orten bewährt. Man ist allseitig damit zufrieden, vor allem in der Justizverwaltung; das Institut bietet jedenfalls den Vorteil, daß ein recht erfahrener Anwalt die Sache der Armen vertritt. Andererseits hat die Einrichtung auch ihre Gefahren (gleiche politische Stellung mit dem Angeklagten), vor allem dort, wo die Anstellung als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Die „Rehrordnung“ ist nun allerdings auch nicht das richtige. Die beste Lösung erblickt der Verfasser darin, daß das den Armenanwalt bestellende Organ der Justizverwaltung zunächst dem rechtsfindenden Armen es freistellen soll, einen Anwalt sich selbst auszusuchen. Bei der Gesinnung, die unsern schweizerischen Anwaltsstand beherrscht, wird dieser wohl nur ausnahmsweise in die Lage kommen, keinen Anwalt zu finden. Sollte aber dieser Fall wirklich eintreten, so wird vorgeschlagen, die Anwaltsorganisationen in Funktion treten zu lassen. Es würden da leicht Mißgriffe vermieden, die heute dann und wann vorkommen.

Betrachtet man als die beste Lösung die, daß der Arme, dem das Armenrecht bewilligt wird, möglichst wenig soll in die Lage versetzt werden, sich von Gerichts wegen einen Anwalt bestellen zu lassen, daß ihm im Gegenteil möglichst freie Wahl soll verschafft werden, so müssen natürlich die gerichtlichen Behörden denjenigen Anwalt, der freiwillig eine Vertretung im Armenrecht übernimmt, nicht schlechter stellen als denjenigen, der es gezwungen tut. Das ist nun aber gerade ein Punkt, bei dem viele Gerichtsbehörden fehlen. Eine engherzige Praxis muß hier aber dazu führen, daß die Anwälte sich zweimal besinnen, freiwillig Armenvertretungen zu übernehmen. A.

Entzug der elterlichen Gewalt.

In seinem sehr interessanten Aufsatz: „Wie man der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeitet“ (Nr. 11 vom 1. August) erwähnt Herr A. folgenden konkreten Fall. Eine Anstalt hatte sich, durch unangenehme Erfahrungen gewarnt, das Elternrecht kontraktlich zusichern lassen; mit diesem Aktenstücke in der Hand appellierte sie, als ihr ein Zögling entführt wurde, an den Richter, aber dieser erachtete das schriftlich zugesicherte Vaterrecht als illusorischen Wisch

und erklärte: „Wir treiben keinen Menschenhandel, der Knabe gehört dem Vater.“ Herr A. scheint nun vorauszusetzen, daß jener Richter auch anders hätte entscheiden können, ja hätte entscheiden sollen; er konnte aber nicht anders entscheiden, sofern nicht dem Vater des betr. Zöglings auf Grund von Art. 285 Z.G.B. die elterliche Gewalt in aller Form entzogen worden war; ein freiwilliger Verzicht auf die elterliche Gewalt seitens ihres natürlichen Inhabers ist nur solange rechtsgültig, als ihn dieser letztere eben gelten lassen will. Daß dem also ist, zeigt folgender Fall. Die Gemeinde L., Bezirk B., Kanton S., hatte einen Knaben unter die Obhut des Armen Erziehungsvereins des Bezirks gestellt und diesem in einem schriftlichen Vertrage die Ausübung der elterlichen Gewalt über den betr. Knaben für so lange garantiert, als er es für nötig erachte und es gesetzlich zulässig sei; dem Vater war aber die elterliche Gewalt nicht förmlich entzogen worden, sondern er hatte bloß im Protokoll der Vormundschaftsbehörde eine freiwillige Verzichtserklärung unterzeichnet. Als nun dieser Vater mit seiner Familie nach R., Kanton L., weiterziehen wollte, lockte er durch eine List den Knaben von den bisherigen Pflegeeltern weg und nahm ihn mit nach R. Der Armen Erziehungsverein suchte die Hilfe der löblichen Polizei nach, um den Entführten zurückzubekommen, erhielt aber den Bescheid, er sei gar nicht rechtmäßiger Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vater habe die früher freiwillig abgetretene elterliche Gewalt wieder in seine Hand zurückgenommen, und sie müsse ihm zuvor durch die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnortes R., Kanton L., in aller Form entzogen werden (B.G. v. 25. Juni 1891, Art. 10). Das Raisonnement, es sei doch der natürliche Ausfluß der persönlichen Handlungsfähigkeit, daß die Persönlichkeit auf die Ausübung eines ihr zustehenden Rechtes ein für alle Mal verzichten könne, wurde nicht als stichhaltig anerkannt. Das war vor dem Inkrafttreten des eidgen. Zivilgesetzbuches. Jetzt dürfte angesichts von Art. 27 Z.G.B. dieses Raisonnement von vornherein als unhaltbar erscheinen und in derartigen Fällen in der Tat nichts anderes übrig bleiben, als der förmliche Entzug der elterlichen Gewalt. St.

Transportfähigkeit.

Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung gestorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 bestimmt: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung usw. zuteil werden.“ — Im Einklang mit dieser Bestimmung und den entsprechenden der Staatsverträge wird alljährlich eine Reihe von heimatischen Versorgungen von mittellosen Kranken durchgeführt, und es werden dazu, je nach dem Zustand des Patienten und der in Frage kommenden Distanz, bald die gewöhnlichen Transportmittel, bald der Krankenwagen oder der Eisenbahnkrankenwagen verwendet. Anlässlich eines Transportes aus dem Kanton Zürich nach dem Kanton Bern hat die Armendirektion des Kantons Bern dieses letztgenannte Transportmittel als unzulässig beanstandet und den Standpunkt eingenommen, es bestehe keine Transportfähigkeit im Sinne des Bundesgesetzes, wenn der Transport nicht mit den gewöhnlichen Transportmitteln vorgenommen werden könne. Die daraufhin von Zürich gegen Bern angehobene staatsrechtliche Klage wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 26. Dezember 1912 gutgeheißen, gestützt auf folgende Erwägungen: